

II-7658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7219/1-Pr 1/89

3518 IAB

1989 -06- 02

zu 3592/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3592/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Buchner und Mitunterzeichner (3592/J), betreffend öffentlich aufgezeigte Verfahrensmängel und strafbare Handlungen und deren Hinnahme im Mordprozeß Foco, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Tibor Foco wurde mit Urteil des Geschwornengerichts beim Landesgericht Linz vom 31.3.1987, bestätigt mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 15.9.1987, des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB, des Vergehens der Zuhälterei nach § 216 Abs.2 erster, dritter und vierter Fall StGB sowie des Vergehens nach § 36 Abs.1 Z. 1 WaffG schuldig erkannt und zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Am 14.4.1988 stellte er durch seinen Verteidiger einen Wiederaufnahmeantrag, der in der Folge durch weitere Anträge ergänzt wurde. Diese Wiederaufnahmeanträge, die umfangreiche Beweisaufnahmen notwendig gemacht haben, wurden mit - noch nicht rechtskräftigem - Beschluß des Landesgerichtes Linz vom 12.5.1989 abgewiesen. Zuvor war Anträgen des Verurteilten, das Wiederaufnahmeverfahren an ein Gericht außerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes Linz zu delegieren, mit Entscheidungen des Ober-

- 2 -

sten Gerichtshofes vom 18.7.1988 und 2.5.1989 jeweils nicht Folge gegeben worden.

Es trifft zu, daß jener Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Linz, der mit dieser Strafsache auch schon in den Stadien der Voruntersuchung, der Anklageerhebung, der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens befaßt war, auch im Rahmen des Verfahrens über die Wiederaufnahme- und Delegierungsanträge als zuständiger Referent der Anklagebehörde tätig geworden ist und in dieser Eigenschaft die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Linz zu den im Zuge dieses Verfahrens gestellten Beweisanträgen der Verteidigung sowie zu den Delegierungs- und Wiederaufnahmeanträgen selbst ausgearbeitet hat. Dagegen bestanden und bestehen keinerlei rechtliche Bedenken. Gegenstand der Tätigkeit des Sachbearbeiters der Anklagebehörde in diesem Verfahren war nicht die kritische Überprüfung seiner eigenen früheren Tätigkeit vor dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens, sondern die Prüfung des Vorbringens des Verurteilten und der Ergebnisse der hiezu durchgeführten Beweisaufnahmen unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens gesetzlicher Delegierungs- und Wiederaufnahmegründe. Die entsprechenden Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Linz wurden im übrigen jeweils von der Oberstaatsanwaltschaft Linz und dem Bundesministerium für Justiz dienstaufsichtsbehördlich geprüft. Anlässlich dieser wiederholten Prüfungen konnten weder vermeidbare Verzögerungen noch sonstige Mißstände oder auch nur unzweckmäßige Vorgangsweisen bei der Bearbeitung dieses Falles durch die Anklagebehörde festgestellt werden. Es bestand und besteht daher für das Bundesministerium für Justiz kein Anlaß, auf die Abstellung von Mängeln abzielende Verfügungen zu treffen.

- 3 -

Zu 2:

Sämtliche Gesichtspunkte des vorliegenden Falles, die den Gegenstand der der Anfrage in Ablichtung beiliegenden oder anderer Medienberichte gebildet haben, wurden von der Staatsanwaltschaft Linz und im Weg der Dienstaufsicht auch von der Oberstaatsanwaltschaft Linz und der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz sorgfältig geprüft. Dies gilt auch für ausdrücklich oder zumindest inhaltlich darin erhobene Vorwürfe in Richtung allfälliger gerichtlich strafbarer Handlungen. Das Ergebnis dieser Prüfung hat die Erteilung von Erhebungsaufträgen an die Sicherheitsbehörde oder die Stellung von Verfolgungsaufträgen bei Gericht bisher nicht angezeigt erscheinen lassen.

2. Juni 1989

